

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT GUMMERSBACH

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 30.09.2021 u 11:00 Uhr,

**im Amtsgericht Gummersbach, Steinmüllerallee 1a,
. Obergeschoss, Saal 113**

das im Grundbuch von Gummersbach Blatt 12295 eingetragene Objekt
versteigert werden

Grundbuchbezeichnung:

178/1000 Miteigentumsanteil an Grundstück
Gemarkung Gummersbach, Flur 43, Flurstück 975, Gebäude- u. Freifl.,
Buchenweg 6, groß 635 qm
verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 4 des
Aufteilungsplanes.

Nach Angaben des Gutachters handelt es sich um eine Eigentumswohnung
im Obergeschoss des Hauses Buchenweg 6 in Gummersbach, OT Rospe.
Das 6-Familien-Haus wurde in den 1950er Jahren errichtet. Die Wohnung hat
eine Wohnfläche von ca. 65 qm, 3 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Balkon
sowie je einen Abstellraum im Kellergeschoss und im Spitzboden. Es besteht
Renovierungsbedarf. Die Wohnung wird von der Miteigentümerin bewohnt.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

65.000,00 € .

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.04.2020 eingetragen worden.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gummersbach, 18.06.2021